



## Niederschrift über die 69. Sitzung des Bauausschusses am 27.01.2020 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

### *Hinweis:*

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

Erweiterung der Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.12.2019
- 2 Bekanntgaben;  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf dem Verwaltungsweg
- 3 Antrag auf Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu Wohnzwecken auf Fl.Nr. 570 Gem. Ried
- 4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Betriebsleiterhauses (Einfamilienhaus) mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 367/1 Teilfläche Gem. Eichhofen
- 5 Antrag auf Anbau von Lagerräumen und Erweiterung der Anrichtküche zum Saal der Gastwirtschaft auf Fl.Nr. 50 Gem. Ried
- 6 Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Fl.Nr. 888 Teilfläche Gem. Niederroth
- 7 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I, 4. Änderung und Überarbeitungsbereich II, 2. Änderung „Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“;  
Beteiligung des Marktes als Nachbarkommune nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 8 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
Neuaufstellung des Bebauungsplans Rudersberg Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“ des Marktes Altomünster in der Fassung vom 19.11.2019; Frühzeitige Beteiligung des Marktes als Nachbarkommune nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 9 Neubau eines Wohnhauses und Neubau einer Tiefgarage auf Fl.Nr. 109/4 Gem. Glonn
- 10 Errichtung einer PKW-Unterstellhalle für Neufahrzeuge auf Fl.Nr. 72/24 Teilfläche Gem. Ried;  
Geänderte Planung vom 18.12.2019

- 11 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
2. Änderung des Bebauungsplans „Kleininzemoos – An der DAH 3 (neu)“ der Gemeinde Röhrmoos in der Fassung vom 15.01.2020; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune
- 12 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße“ der Gemeinde Erdweg in der Fassung vom 17.12.2019; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Bauausschusses und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Ausschusssmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Bauausschuss gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

## **TOP Erweiterung der Tagesordnung**

### Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte:

- TOP 11 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
2. Änderung des Bebauungsplans „Kleininzemoos – An der DAH 3 (neu)“ der Gemeinde Röhrmoos in der Fassung vom 15.01.2020; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune
- TOP 12 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße“ der Gemeinde Erdweg in der Fassung vom 17.12.2019; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit der gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Bauausschuss zugestimmt werden muss.

### Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu:

- TOP 11 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
2. Änderung des Bebauungsplans „Kleininzemoos – An der DAH 3 (neu)“ der Gemeinde Röhrmoos in der Fassung vom 15.01.2020; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune

TOP 12 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße)“ der Gemeinde Erdweg in der Fassung vom 17.12.2019; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.12.2019**

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.12.2019 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 GeschäftsO teilweise zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt und im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.12.2019 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 2 Bekanntgaben;  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf dem Verwaltungsweg**

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass seit dem 16.12.2019 zu folgenden Bauvorhaben auf dem Verwaltungsweg das gemeindlichen Einvernehmen erteilt wurde:

Nutzungsänderung: Bestehenden Gewerbeeinheit in eine 2,5 Zimmer-Wohnung in der bestehenden Wohnanlage "2 Löwen"  
Bernd Hänsel, Freisinger Str. 5, 85229 Markt Indersdorf

Neubau Garage u. Wintergarten  
Michael Stefan Schmid, Hofer Str. 29, 85229 Markt Indersdorf

Errichtung eines Lärmschutzwalls zugehörig zum Genehmigungsverfahren (Akt. 41/BV 190552 Sumitomo (SHI) Cyclo Drive Germany GmbH, Cyclostr. 92, 85229 Markt Indersdorf

Neubau einer Außentreppe und Erweiterung Balkon  
Stefan Brömme, Flurstr. 2, 85229 Markt Indersdorf

**TOP 3 Antrag auf Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu Wohnzwecken auf FI.Nr. 570 Gem. Ried**

Sach- und Rechtslage:

**Antragsteller: Peter Schlederer  
Am Fischweiher 27  
85229 Markt Indersdorf**

**Bauort:** **Ottmarshart 10**  
**85229 Markt Indersdorf**  
**Fl.Nr. 570 Gem. Ried**  
**(ehem. Anwesen Da Pra)**

Das Vorhaben liegt im Ortsteil Ottmarshart in einem Bereich, den der Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsfläche darstellt (z. B. gemischte Baufläche, Wohnen, etc.).

Der Antragsteller hat das Anwesen kürzlich vom bisherigen Eigentümer erworben und beabsichtigt, das bestehende Nebengebäude östlich des Wohnhauses teilweise zu Wohnzwecken auszubauen. Es wird hierzu auf die beiden Begleitschreiben im Bauantrag verwiesen.

#### Hinweise zum Vorhaben:

*Bestand* Wohnhaus: Hier hat der Voreigentümer am 14.05.2019 einen Antrag auf Nutzungsänderung des bisher als Speicher genutzten Dachgeschosses in eine Wohneinheit beantragt. Der Antrag war Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im Bauausschuss am 03.06.2019, genehmigt wurde der Antrag durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 05.08.2019. In dem Anwesen sind damit bereits drei Wohneinheiten genehmigt, der Umbau ist aber bis dato nicht erfolgt. Die Genehmigung gilt weiterhin, der neue Eigentümer kann davon jederzeit Gebrauch machen.

Mit dem aktuellen Antrag sollen dann vier Wohneinheiten auf dem Grundstück untergebracht werden.

*Geplante* Nutzungsänderung: Der Antragsteller verweist auf Vorgespräche im Landratsamt Dachau, bei denen der gegenständliche Bereich noch als innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beurteilt worden sei (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch). Weiterhin verweist der Antragsteller auf ein früher an der Stelle gelegenes Wohnhaus, welches aber seit ca. 2003 nicht mehr besteht. Das vorhandene Nebengebäude, welches umgenutzt werden soll, ist dabei bereits heute teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut. Es handelt sich allerdings um einen einzelnen Wohnraum mit rd. 30 qm, welcher über die Erdgeschosswohnung im bestehenden Wohnhaus erreicht werden kann (keine abgeschlossene Wohneinheit). Für diese Nutzung gibt es keine Genehmigung; die Verwaltung hat von dieser nicht genehmigten Nutzung mehr oder weniger durch Zufall erfahren, weil Kaufinteressenten bei der Verwaltung vorgesprochen haben und Verkaufsunterlagen vorgelegt haben. Aus diesen Unterlagen ging ganz unzweifelhaft hervor, dass hier eine nicht genehmigte Nutzung vorliegt. Sowohl der bisherige Eigentümer, als auch der jetzige Eigentümer, wurden von der Verwaltung ab Kenntnis auf diesen Umstand hingewiesen und gebeten, die unzulässige Nutzung einzustellen oder diese wenigstens nachträglich genehmigen zu lassen (wenn dies überhaupt möglich wäre).

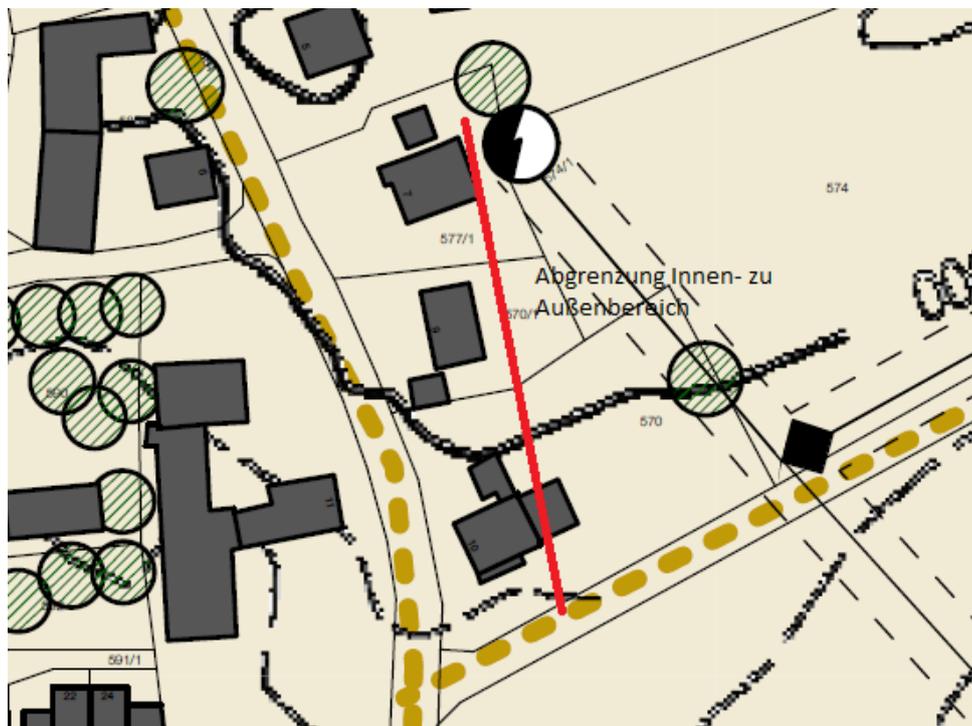
*Erforderliche* Abstandsflächen: durch die geplante Nutzungsänderung werden Abstandsflächen erzeugt, welche an der Ostseite mit rd. 38 qm auf das benachbarte Flurstück Fl.Nr. 570/3 Gem. Ried reichen. Der Antragsteller gibt an, dass die Eigentümerin der benachbarten Fläche einer Abstandsflächenübernahme nicht zustimmen wird, da diese erst einmal abwarten will, wie die Genehmigungsbehörde überhaupt entscheiden wird. Der Antragsteller bittet also um Bearbeitung des Antrages, wissentlich, dass die erforderliche Unterschrift der Grundstückseigentümerin von Fl.Nr. 570/3 Gem. Ried nicht vorliegt.

#### Bewertung des Sachverhalts durch die Verwaltung:

Der Ortsteil Ottmarshart wird vom geltenden Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsfläche dargestellt, sondern als Außenbereich. Trotzdem ist im Laufe der Zeit neben den landwirtschaft-

lichen Anwesen eine Bebauung, in der Hauptsache mit Wohnhäusern, entstanden, die möglicherweise entlang der Ortsdurchfahrt als eine Art Innenbereich gedeutet werden kann.

Um den möglichen (!) Innenbereich vom sicheren (!) baulichen Außenbereich abzugrenzen, hat die Verwaltung des Marktes eine rote Linie an der Rückseite der bestehenden (!) Gebäude Ottmarshart 7 bis Ottmarshart 10 gezogen. Zwischen der Linie und der Straße sollte eine Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB möglich sein. Östlich der Linie, „zur freien Natur hin“, sollte es sich um Außenbereich handeln – also um § 35 BauGB. Das Vorhaben liegt da also genau an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich, weshalb auch eine Vorlage im Bauausschuss erfolgt. Beim vorliegenden Antrag wird sich die Untere Bauaufsichtsbehörde ausführlich damit beschäftigen, weil ja die planungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt werden muss (Lt. Aussage des Antragstellers sieht die zuständige Sachbearbeiterin im Landratsamt die Linie ohnehin bereits weiter östlich – damit läge das beantragte Vorhaben im baulichen Innenbereich).



Zu den weiteren Ausführungen des Antragstellers: Dass hier früher bereits ein Wohnhaus gestanden hat, welches auch lange bewohnt war, spielt heute aus baurechtlicher Sicht keine Rolle mehr. Das Gebäude ist seit mehr als sieben Jahren beseitigt, evtl. früher erwirkte Baugenehmigungen sind abgelaufen. Es ist aus Sicht der Verwaltung nicht relevant, diesen Altbestand als Begründung anzuführen, warum an ähnlicher Stelle wieder eine Wohnnutzung erfolgen soll.

„Früher“ bestand *ein* landwirtschaftliches Anwesen auf dem Grundstück, mit *einer* Wohneinheit. Heute ist das betreffende Grundstück geteilt in drei Teile:

- Fl.Nr. 570 Gem. Ried, Ottmarshart 10: das ist das in dieser Beratung gegenständliche Grundstück, bebaut mit dem 2-Familienhaus und dem Nebengebäude; zusätzlich gibt es die Genehmigung, das Dachgeschoss auszubauen mit einer abgeschlossenen Wohneinheit.
- Fl.Nr. 570/2 Gem. Ried, neu gebildet: hier hatte der Voreigentümer das Baurecht für eine Doppelhaushälfte erwirkt.
- Fl.Nr. 570/3 Gem. Ried, neu gebildet, hier gibt es das Baurecht für die andere Doppelhaushälfte. (Hinweis: weil diese in der Natur noch nicht errichtet ist, wurde diese bei der Linienziehung auch nicht berücksichtigt – wegen Innen-/Außenbereich)

Wohnungen „früher“: 1 WE

Wohnungen heute: tatsächlich 2, 1 weitere genehmigt im DG Bestand und 2 weitere im Doppelhaus (geplant, genehmigt). Gesamt: 5 WE. Mit der geplanten Wohneinheit wären dann 6 Wohneinheiten entstanden – durch geschickte Teilung und Antragstellung.

Info zum geplanten Doppelhaus auf Fl.Nrn 570/2 und 570/3 Gem. Ried:



### Zusammenfassung:

Ob das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig sein wird, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

1. Bewertung, ob das Vorhaben noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt gem. § 34 Abs. 1 BauGB
2. Bewertung, ob Abstandsflächen erzeugt werden **und** ob diese Abstandsflächen entweder im Rahmen einer Abweichung genehmigt werden oder ob doch noch die Zustimmung der Eigentümerin des Nachbargrundstückes erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es möglich, das gemeindliche Einvernehmen noch zu erteilen, die weitere Beurteilung und hier insbesondere eine Entscheidung zu den Abstandsflächen obliegt ohnehin dem Landratsamt Dachau.

Negative Auswirkungen durch die neue Wohneinheit werden nicht erwartet, weil ja kein neuer Baukörper entsteht. Wichtig ist es, dass die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden. Indirekt ist aber zu befürchten, dass mit einer Genehmigung des Vorhabens die Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich langsam aber sicher in Richtung Osten wandert, ohne dass der Markt hier planerische Vorgaben machen kann.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die gemeindliche Stellplatzsatzung (in der neuen Fassung) ist anzuwenden.

Wegen der Abstandsflächenproblematik wird auf die Unterlagen des Antragstellers und das Begleitschreiben verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

### **TOP 4      Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Betriebsleiterhauses (Einfamilienhaus) mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 367/1 Teilfläche Gem. Eichhofen**

#### **Sach- und Rechtslage:**

**Antragsteller:      Michael und Rosa Loderer  
                                 Riedhof 1  
                                 85229 Markt Indersdorf**

**Bauort:                Riedhof 1  
                                 85229 Markt Indersdorf  
                                 Fl.Nr. 367/1 Teilfläche Gem. Eichhofen**

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich und ist, nach Antragsinhalt, ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens soll die Zulässigkeit der Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses für den Sohn und zukünftigen Betriebsleiter geprüft werden. Die Antragsteller führen hierzu an, dass das bestehende Wohnhaus aus dem Jahre 1958 bereits alt und für einen Umbau schlecht geeignet sei. Darüber hinaus würde die Wohnung auch noch von der Großmutter bewohnt.

Für die Errichtung des Wohnhauses mit Garage soll ein bestehendes Nebengebäude abgebrochen werden, so dass sich die Neuversiegelung ebenfalls in Grenzen halten wird.

Die erforderlichen Unterlagen zur Privilegierung, welche ggü. dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten nachzuweisen ist, liegen dem Antrag bei.

Planungsrechtlich kann das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden.

Allgemeine Hinweise:

Die neue Stellplatzsatzung des Marktes ist anzuwenden.

Die Entwässerung wird durch eine dezentrale Kleinkläranlage sichergestellt. Das neue Anwesen muss entweder selber eine Kleinkläranlage erhalten, oder an die bestehende Anlage, sofern dies technisch und rechtlich möglich ist, angeschlossen werden.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe, nach Hydrantenplan sollten auch zwei Hydranten vorhanden sein. Ob die Löschwasserversor-

gung ausreichend ist, kann nicht beurteilt werden. Sollten hier weitergehende Forderungen entstehen, so hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Betriebsleiterhauses auf der Fl.Nr. 367/1 Teilfläche Gem. Eichhofen (Riedhof 1) zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die neue Stellplatzsatzung des Marktes ist anzuwenden.

Die Entwässerung wird durch eine dezentrale Kleinkläranlage sichergestellt. Das neue Anwesen muss entweder selber eine Kleinkläranlage erhalten, oder an die bestehende Anlage, sofern dies technisch und rechtlich möglich ist, angeschlossen werden. Ein Anschluss an die zentrale Entwässerung des Marktes wird nicht in Aussicht gestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe, nach Hydrantenplan sollten auch zwei Hydranten vorhanden sein. Ob die Trinkwasser- sowie die Löschwasserversorgung ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden. Sollten hier weitergehende Forderungen entstehen, so hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

## **TOP 5           Antrag auf Anbau von Lagerräumen und Erweiterung der Anrichtküche zum Saal der Gastwirtschaft auf Fl.Nr. 50 Gem. Ried**

### Sach- und Rechtslage:

**Antragsteller:**           **Johann Doll  
Ried 1  
85229 Markt Indersdorf**

**Bauort:**                   **Ried 1  
85229 Markt Indersdorf  
Fl.Nr. 50 Gem. Ried  
(„Gaststätte Doll“)**

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich, der Flächennutzungsplan stellt keine Siedlungsfläche dar.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, die Erweiterung erscheint im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb als angemessen und wäre daher gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die beantragte Maßnahme, da diese einem langjährigen und ortsansässigem Gastwirt dienen, der damit den Erhalt seines Betriebes auch in der Zukunft sicherstellen kann. Planungsrechtliche Belange des Marktes werden auf jeden Fall nicht berührt. Das Einvernehmen kann daher erteilt werden.

Die neue Stellplatzsatzung ist zu beachten.

Die Entwässerung wird über eine genehmigte Kleinkläranlage sichergestellt; ggf. erforderliche Erweiterungen muss der Antragsteller selbst bewerkstelligen.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach. Ob die Wasserversorgung selbst bzw. die Löschwasserversorgung ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden. Sollten hier weitergehende Forderungen entstehen, so hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Punkte Stellplatzsatzung, Entwässerung sowie Wasserversorgung und Löschwasserversorgung sind verbindlich zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

## **TOP 6           Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Fl.Nr. 888 Teilfläche Gem. Niederroth**

### Sach- und Rechtslage:

**Antragsteller:           Christian Loderer  
                                  Weyhern 2  
                                  85229 Markt Indersdorf**

**Bauort:                    Nähe Weyhern 2  
                                  85229 Markt Indersdorf  
                                  Fl.Nr. 888 Teilfläche Gem. Niederroth**

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich und ist, nach Antragsinhalt, ein privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB (landwirtschaftliche Lagerhalle).

Die erforderlichen Unterlagen zur Privilegierung, welche ggü. dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten nachzuweisen ist, liegen dem Antrag nicht bei. Die landwirtschaftliche Privilegierung ist somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Planungsrechtlich kann das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden. Eine Genehmigung wird dann voraussichtlich erfolgen, wenn die Privilegierung und der Bedarf nachgewiesen werden können; die Prüfung hierzu obliegt aber ohnehin dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten.

### Allgemeine Hinweise:

Eine Wasserversorgung wird wohl nicht erforderlich sein; Ob die Löschwasserversorgung ausreichend ist, kann ebenfalls nicht beurteilt werden. Sollten hier weitergehende Forderungen entstehen, so hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen (Sicherstellung des Brandschutzes).

Zur geplanten Lage der Halle ist festzustellen, dass diese bereits sehr weit aus der Hofstelle herausragt. Evtl. kann hier die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung eine planerisch bessere Anbindung an die Hofstelle erreichen.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Fl.Nr. 888 Teilfläche Gem. Niederroth zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Erforderlichkeit für das Vorhaben sowie dessen Privilegierung für die Landwirtschaft sind gegenüber dem Landratsamt Dachau nachzuweisen.

Ob die Löschwasserversorgung ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden. Sollten hier weitergehende Forderungen entstehen, so hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen. Dies nur als Hinweis.

Das Landratsamt Dachau soll bitte in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die Halle ggf. näher an der Hofstelle errichtet werden kann.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 7 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I, 4.  
Änderung und Überarbeitungsbereich II, 2. Änderung „Sonderbaufläche  
Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“;  
Beteiligung des Marktes als Nachbarkommune nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Mittels Benachrichtigung per E-Mail vom 19.12.2019 wird der Markt als Nachbarkommune im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster „Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“ beteiligt. Die Beteiligung erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft bis zum 04.02.2020.

Inhalt und Ziele der Planung:

Mit der 4. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches II des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer weiteren Freiflächenfotovoltaikanlage zwischen Rudersberg und Thalhausen im Gemeindegebiet. Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster Teil I und II in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012 bzw. 25.03.2014 ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort wird von einer 20 kV-Freileitung gequert.

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,1 ha. Dargestellt ist das Flurstück Fl.Nr. 86 T der Gemarkung Thalhausen und die südlich anschließenden Flurstücke Fl.Nrn. 936 T, 939, 940 und 941 der Gemarkung Wollomoos. Das Gebiet befindet sich zwischen Rudersberg und Thalhausen im westlichen Gemeindegebiet, westlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen o.g. Orten.

Hinweis: Dem Bauausschuss werden die Planunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Markt kann sich zu Belangen der Planung äußern, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Die geplante Bauleitplanung berührt jedoch die Belange des Marktes nicht.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Beteiligung der Planung zur Kenntnis. Belange des Marktes werden durch die 4. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches II des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster nicht berührt. Gegen die Planung werden daher keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Marktes kann unterbleiben.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 8 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
Neuaufstellung des Bebauungsplans Rudersberg Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“ des Marktes Altomünster in der Fassung vom 19.11.2019; Frühzeitige Beteiligung des Marktes als Nachbarkommune nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Mittels Benachrichtigung per E-Mail vom 19.12.2019 wird der Markt vom Markt Altomünster als Nachbarkommune im Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rudersberg Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“ beteiligt. Die Neuaufstellung erfolgt parallel zur Änderung des Bebauungsplanes, siehe auch den vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Die Beteiligung erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft bis zum 04.02.2020.

Inhalt und Ziele der Planung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,05 ha bzw. das Flurstück Fl.Nr. 86 T Gemarkung Thalhausen und die südlich anschließenden Flurstücke Fl.Nrn. 936 T, 939, 940 und 941, jeweils Gemarkung Wollomoos. Das Gebiet befindet sich zwischen Rudersberg und Thalhausen im westlichen Gemeindegebiet, westlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Orten. Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb des Sondergebietes für Solarmodule beträgt max. 0,65 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Module). Die Fertighöhe der Fotovoltaikanlage beträgt max. 3,2 m, bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul. Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständierungen bis max. 0,5 m ausgeglichen werden. Es sind max. vier Gebäude zulässig. Die überbaubare Grundfläche wird auf insgesamt max. 250 m<sup>2</sup> festgelegt. Die Gebäude sind mit einem Flachdach zu errichten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 3,0 m.

Der Markt Altomünster beabsichtigt mit der Planung, die Energieziele der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig zu unterstützen.

Hinweis: Dem Bauausschuss werden die Planunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Markt kann sich zu Belangen der Planung äußern, welche den eigenen Wirkungskreis berühren. Die geplante Bauleitplanung berührt jedoch die Belange des Marktes nicht.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Beteiligung der Planung zur Kenntnis. Belange des Marktes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Rudersberg Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage nördlich von Rudersberg“ des Marktes Altomünster nicht berührt. Gegen

die Planung werden daher keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Marktes kann unterbleiben.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 9           Neubau eines Wohnhauses und Neubau einer Tiefgarage auf Fl.Nr. 109/4  
Gem. Glonn**

Sach- und Rechtslage:

**Antragsteller:       Karin Schilcher  
                          Probst-Morhardt-Straße 42  
                          85229 Markt Indersdorf**

**Bauort:                Aichacher Straße 12  
                          85229 Markt Indersdorf  
                          Fl.Nr. 109/4 Gem. Glonn**

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für Wohnen dar, es besteht keine Überplanung mittels Bebauungsplan oder Satzung. Das Baurecht ist demnach anhand der umliegenden Bebauung zu ermitteln, zulässig ist also, was sich in die umliegende Bebauung einfügen wird.

Es gab hier in den Vorjahren verschiedene Versuche, Baurecht für das Grundstück zu erlangen. Es gab weiterhin auch Überlegungen seitens der Antragsteller, das Grundstück zum Zwecke der besseren Ausnutzung überplanen zu lassen; der Anregung, das Grundstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße aufzunehmen, wurde aber nicht nachgekommen (siehe auch die entsprechenden Beschlüsse des Bauausschusses sowie des Marktgemeinderates zur 7. Und zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Äußere Freisinger Straße).

Letztlich ergab sich bei den Beratungen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Dachau eine Lösung für einen Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten sowie dem Neubau von Stellplätzen. Hierzu wurde im Jahr 2018 ein Vorbescheidsantrag gestellt, der mit Bescheid 41 /BV 170463 vom 28.02.2019 genehmigt wurde. Die Unterlagen zu diesem Vorbescheid sind im Ratsinformationssystem hinterlegt – zur besseren Kenntlichmachung wurden den jeweiligen Dateien aus 2018 und 2019 der Buchstabe „V“ vorangesetzt.

Der jetzt vorliegende Antrag basiert (teilweise – was das Wohnhaus betrifft) auf dem genehmigten Vorbescheid aus dem Jahre 2019, allerdings soll jetzt eine Tiefgarage errichtet werden, diese war jedoch nicht Gegenstand des Vorbescheides (im Vorbescheid wurden offene Stellplätze und eine Grenzgarage genehmigt).

Bereits im Vorfeld des jetzigen Antrages auf Baugenehmigung wurde festgestellt, dass die Planung mit der Lage des gemeindlichen Kanals auf der Fl.Nr. 109/4 Gem. Glonn (= Baugrundstück) kollidiert:

Mit Schreiben vom 15.01.2020 wurde Frau Schilcher Bauherrin / Herrn Kettl Entwurfsverfasser gebeten, Stellungnahme zu nehmen, wie die Verlegung des zulässigerweise im Grundstück befindlichen Mischwasserkanals bzw. der Anschluss des Bestands und der geplante Neubau an den öffentlichen Kanal erfolgen soll.

Am 21.01.2020 erreichte uns eine entsprechende Stellungnahme in welchem Bauherrin und Entwurfsverfasser vorschlägt, den Mischwasserkanal durch das anliegende Grundstück (Aichacher Str. 12) zum Schacht Nr. 306105 in der Ahornstraße zu verlegen um einen teuren und längeren Leitungsweg entlang der Aichacher Straße zu vermeiden.

Die Entwässerung des Kellergeschosses und der Tiefgarage würde über eine Hebeanlage erfolgen. Darüber hinaus würde eine Eintragung ins Grundbuch des neuverlegten Kanales veranlast. werden.

Zurück zum Antrag selbst:

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung soll nunmehr eine Tiefgarage errichtet werden, welche nahezu das gesamte Baugrundstück ausfüllen wird. Die Verlegung des Kanals ist dann zwingend – und hier werden tatsächlich größere Maßnahmen erwartet, siehe die Ausführungen oben.

Diese Tiefgarage war nicht Gegenstand des Vorbescheides; die Antragsunterlagen hierzu sind auch sehr einfach gehalten, es gibt hier nur einen einfachen Grundriss sowie einen einfachen Schnitt. Zur geplanten Einfahrt in die Tiefgarage gibt es überhaupt keine Zeichnungen oder textliche Hinweise. Es gibt auch keinen Freiflächengestaltungsplan, welcher es erlauben würde, sich ein Bild über die spätere Gestaltung auf der Tiefgarage zu machen. Die Verwaltung sieht sich außer Stande, sich hier ein Bild zu machen und dem Bauausschuss eine Empfehlung auszusprechen.

Die Eingabeplanung entspricht also nicht dem genehmigten Vorbescheid, mit der geplanten Tiefgarage wird nahezu das gesamte Baugrundstück ausgenutzt werden. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass sich das Vorhaben nicht mehr in die umliegende Bebauung einfügt

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Vorsitzende beauftragt die Verwaltung eine detailliertere Planung zu erstellen, wie die Verlegung des gemeindlichen Kanals durch die Bauherrin erfolgen soll. Die Verlegung des Kanals hat nach Vorlage einer detaillierten Planung in Zusammenarbeit mit dem technischen Bauamt zu erfolgen. Die Kosten für die Planung und Verlegung hat die Antragstellerin zu tragen, hierzu ist eine geeignete Vereinbarung zu treffen. Weitere Absprachen können auf dem Verwaltungsweg durchgeführt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde wird angehalten Nachweise zur Tiefgarage und hier insbesondere einen geeigneten Nachweis darüber einzufordern, dass die Tiefgarage der GaStellV entspricht. Insbesondere der Bereich der Rampe, welche unmittelbar in die Aichacher Straße münden soll. Es muss planerisch so dargestellt werden, dass erkennbar wird, ob die Zufahrt allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt (Rampenneigung, Rampenbreite, Aufstellfläche vor der Straße, etc.).

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 10      Errichtung einer PKW-Unterstellhalle für Neufahrzeuge auf Fl.Nr. 72/24 Teilfläche Gem. Ried;  
Geänderte Planung vom 18.12.2019**

Sach- und Rechtslage:

**Antragsteller:** Klaus Hartmann  
Aichacher Straße 5  
85229 Markt Indersdorf

**Bauort:** Fl.Nr. 72/24 Gem. Ried;  
Gewerbestraße 30  
85229 Markt Indersdorf

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 a Gereut Erweiterung. Das gegenständliche Baugrundstück wurde vom Antragsteller als Teilgrundstück (2.100 qm) aus der Fl.Nr. 72/24 Gem. Ried erworben.

Beantragt wird die Errichtung einer PKW-Unterstellhalle für Neufahrzeuge. Lt. Antragsteller soll die Halle genutzt werden, um Neufahrzeuge des geplanten Kfz-Handels in der Gewerbestraße abzustellen und zu lagern.

Zu dem Vorhaben wird auf die Beratung und Beschlussfassung in der 68. Sitzung des Bauausschusses am 16.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 11 verwiesen. Der Bauausschuss hatte beschlossen, dass die erforderlichen Befreiungen nicht erteilt werden. Diese Entscheidung wurde dem Planer sowie dem Antragsteller mitgeteilt. **Der Planer hat daraufhin neue Pläne vorgelegt (Eingang 20.12.2019)**. Der Antrag ist zusammen mit den neuen Plänen Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung.

Die **neuen Pläne** sehen vor, dass alle erforderlichen Stellplätze in der geplanten Halle untergebracht werden, somit entfallen die offenen Stellplätze an der südlichen Grundstücksgrenze, so dass der geforderte durchgehende Grünstreifen errichtet und unterhalten werden kann. Die bisher erforderliche Befreiung wegen des Grünstreifens wird damit nicht mehr erforderlich (betrifft Festsetzung Ziffer 13.6.2).

Weiterhin wurde ein Freiflächengestaltungsplan vorgelegt; dieser sieht auch eine Begrünung der Fassade vor, so dass auch hierzu keine Befreiung mehr erforderlich wird (Festsetzungen Ziffer 13.6.12 und Ziffer 13.6.7).

Die Festsetzung Ziffer 8.5 des Bebauungsplanes, wonach Bäume mindestens 10 m von der Straßenkante gepflanzt werden müssen, wird immer noch nicht eingehalten (1 geplanter Baum an der Nordwestlichen Ecke). Der Abstand wird in der Eingabeplanung mit dem nördlichen Baum unterschritten (Entfernung ca. 8,50 m). Dies erscheint jedoch als unproblematisch – es sind ja auch im öffentlichen Bereich Bäume gepflanzt – näher an der Straße (Hinweis der Verwaltung: diese Befreiung wurde nicht beantragt).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich GRZ, GFZ, Wandhöhen, Gestaltung, etc. werden offenkundig eingehalten – es wurden auch keine Befreiungsanträge gestellt.

Eine Befreiung wird noch erforderlich, wegen der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens. Der Antragsteller schreibt hierzu als Begründung, dass in der Halle keine gewerblichen Tätigkeiten stattfinden, sondern dass die Halle lediglich 1 – 2 Mal / Woche Fahrzeuge eingefahren und ausgefahren werden – und das grundsätzlich zur Tageszeit. Demnach entstünden keine unzulässigen schalltechnischen Belastungen im Rahmen einer genehmigten Nutzung.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass es wohl tatsächlich so sein kann – so lange die Halle tatsächlich als reine „Parkhalle“ genutzt wird. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann man auch nichts Gegenteiliges unterstellen, so dass die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass für die beantragte (!) Nutzung tatsächlich auf ein schalltechnisches Gutachten verzichtet werden kann.

Was die Stellplätze betrifft, so werden diese nachgewiesen – vollständig in der Halle. Dies ist nicht zu beanstanden, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Stellplätze eingerichtet und dauerhaft unterhalten werden. Hierzu gibt die neue Stellplatzsatzung des Marktes (neben den bisherigen baurechtlichen Sanktionen) die Möglichkeit, die Nicht-einrichtung oder die Zweckentfremdung mit einem Bußgeld zu belegen. Man wird diese Stellplätze also zu gegebener Zeit (und wiederholt) kontrollieren müssen.

Zusammengefasst vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können:

- Mindestabstand Bäume von der Straßenkante
- Erforderlichkeit der schalltechnischen Untersuchung

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben kann erteilt werden.

Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen; dieser war für die planungsrechtliche Beurteilung nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Für die erforderlichen Befreiungen wird die Zustimmung erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt. Die Stellplatzsatzung des Marktes ist einzuhalten, darüber hinaus ist ein Entwässerungsplan nachzureichen. Der Antrag ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

### **TOP 11 Bauleitplanung von Nachbarkommunen; 2. Änderung des Bebauungsplans „Kleinzemoos – An der DAH 3 (neu)“ der Gemeinde Röhrmoos in der Fassung vom 15.01.2020; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mittels Benachrichtigung per E-Mail vom 16.01.2020 wird dem Markt von der Gemeinde Röhrmoos als Nachbarkommune im sog. beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung ohne frühzeitiger Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplan Kleinzemoos – An der DAH 3 (neu) ist die Nachverdichtung im Bereich der Inzemooser Straße der Reindlstraße und der Straße

An der Leiten der Gemeinde Röhrmoos Hierzu wird an der Westseite des Grundstück ein zusätzlicher Bauraum festgesetzt und dadurch die Errichtung eines zweigeschossigen Neubaus ermöglicht

Hinweis: Dem Bauausschuss werden die Planunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Markt kann sich zu Belangen der Planung äußern, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Die geplante Bauleitplanung berührt jedoch die Belange des Marktes nicht.

### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Beteiligung der Planung zur Kenntnis. Belange des Marktes werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kleininzemoos – An der DAH 3 (neu)“ der Gemeinde Röhrmoos nicht berührt. Gegen die Planung werden daher keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Marktes kann unterbleiben.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP 12 Bauleitplanung von Nachbarkommunen;  
1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße“ der Gemeinde Erdweg in der Fassung vom 17.12.2019; Gelegenheit zur Stellungnahme des Marktes als Nachbarkommune**

Sach- und Rechtslage:

Mittels Benachrichtigung per E-Mail vom 23.01.2020 wird dem Markt von der Gemeinde Erdweg als Nachbarkommune im sog. beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung ohne frühzeitiger Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplan Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße

Das landwirtschaftliche Anwesen an der Münchner Straße verfügt über zwischenzeitlich aufgelassene landwirtschaftliche Flächen welche sich mittelfristig für eine Wohnbebauung anbieten würden. Hierbei soll der Hofbestand der Kern einer bauleitplanerischen Überarbeitung dieser Freiflächen bilden. Die Baukörper sollen sich in den Siedlungskörper Kleinberghofen integrieren und die lückenhafte Bebauung in diesem Bereich ergänzen

Die Lage des Geltungsbereiches am südlichen Ortsrand bietet zudem die Möglichkeit durch Raumkanten in Form von Baukörper und Grünstrukturen das Ortsbild positiv zu beeinflussen und einen abschließenden Ortsrand auszubilden

Hinweis: Dem Bauausschuss werden die Planunterlagen über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Markt kann sich zu Belangen der Planung äußern, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Die geplante Bauleitplanung berührt jedoch die Belange des Marktes nicht.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Beteiligung der Planung zur Kenntnis. Belange des Marktes werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinberghofen-Süd Nr. 66, an der Münchener Straße“ der Gemeinde Erdweg nicht berührt. Gegen die Planung werden daher keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Marktes kann unterbleiben.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**TOP Anfragen**

Anfrage **Ausschussmitglied Ebert**: er sei von Herrn Norbert Hechtl aus dem Gewerbegebiet (Industriestraße 5) wegen der Planungen des Marktes im Bereich des ehemaligen Minimal-/Pasaplastgeländes angesprochen worden; Herr Hechtl hätte ihm einen Plan gezeigt, der auf der Homepage des Marktes bei den Unterlagen des Flächennutzungsplanes hinterlegt sei. Herr Hechtl wolle wissen, was der Markt hier planen würde. Der **Vorsitzende** teilt hierzu mit, dass es

sich hierbei um keine konkrete Planung handelt; das von Herrn Hechtl erwähnte Konzept sei Teil der Schallschutzuntersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gewesen. Es ging seinerzeit darum, darzulegen, dass das Aufeinandertreffen von Wohnen und Gewerbe im Bereich der Industriestraße/Heinrich-Lanz-Straße durch Schallschutzfestsetzungen zulässig geregelt werden kann. Hierzu hatte das Büro von Angerer einen einfachen Plan gezeichnet, der beispielhaft eine Wohnbebauung darstellt. Ob das so oder in anderer Form jemals kommen wird, sei vollkommen offen.

Anfrage mehrere **Ausschussmitglieder** zur Nutzung des ehemaligen Pasaplastgeländes: dort werden seit einiger Zeit Lkws abgestellt, repariert, zerlegt, etc. Es würde dort sehr „wild“ zugehen, wie sei das baurechtlich zu beurteilen?! Der **Vorsitzende** teilt hierzu mit, dass die Fachstellen des Landratsamtes bereits informiert seien und dass derzeit keine weiteren Aktionen des Marktes veranlasst seien.

### **Für die Richtigkeit:**

Markt Indersdorf, den 28.01.2020

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

Erich Weisser  
Schriftführung